



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# REGLEMENT,

Wegen

# COGNITION

in Bergwerck = Sachen

in der Brauffhafft Hartz.

De dato Berlin / den 6. April. 1734.

---

Elebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.



**N**achdem Seiner Königl.  
lichen Majestät in Preussen / 2c.  
Unserm Allergnädigsten Herrn / vorgetragen wor-

den / was massen über die Cognition in Bergwerck. Sachen zwischen dem Oberberg. Vogdt in der Graffschafft Marck und einigen Richtern daselbst / bisher verschiedene Streitigkeiten entstanden / wodurch nicht allein die Partheyen in kostbare Weiterungen verwickelt / sondern auch die Berg. Arbeit selbst öfters behindert werden / darunter aber andere Bersehung zu thun die Nothwendigkeit erfordert;

So werden hierdurch sowohl der Oberberg. Vogdt / als die Högereven und Richter / ermeldter Graffschafft Marck alles ernstes und bey willkührlicher Straffe bedeuert / dergleichen Jurisdiction. Streitigkeiten / welche absonderlich unter Bedienten die emerley Landes. Herrschaft haben / ganz und zumahlen nicht zugestatten sind / ferner keines wegcs verspühren zu lassen.

Wie nun vordenannte Bediente in denen Grenzen der einem jeden anvertrauten Bothmäßigkeit und Cognition dem Herkommen und der Ordnung gemäsi sich halten / und darin keiner deat andern Eingriff thun solle;

Alsö versichet sich von selbst / daß nach dem in mehr gedachter Graffschafft ein Ober. Berg. Vogdt / welcher eigentlich das Amte eines Berg. Richters und was dem anhängen versichet / schon längst bestellet gewesen / demselben obliege nicht allein bey denen vorkommenden Berg. Wercks. Verrichtungen einen

einen jeden / daß Er in seinem Amt und Dienst treulich verfare / anzuhalt-  
ten / derer Berg-Wercke Nutzen zu befördern / und überhaupt / daß auf  
denen selbst alles ordentlich zugehe / wohl acht zu geben / sondern auch in aller-  
ley die Oeconomie derer Bergwercks und daher entstehenden Spruch und  
Forderung betreffenden Sachen gehörige Justitz zu administrieren / imgleichen  
die auf denen Berg-Wercken vorkommende Frevel und Überfahung zu  
rügen und zu bestraffen / inmassen darunter es überall dem Herkommen und  
der Berg-Ordnung gemäß nach / als vor zuhalten ist.

Damit aber ein jeder in special-Fällen / wie weit die Grenzen seines  
Amts sich erstrecken wisse / und darüber keine Irrungen weiter entstehen mögen /  
so wird zu mehrerer Erläuterung kraft dieses ferner verordnet / daß in Berg-  
Wercks-Sachen alles / was die Oeconomie, Mahrung / Art und Weise zu  
arbeiten / oder wann einer dem andern in der Bearbeitung zu nahe kommt /  
oder durch die Ackertruffen Schade verursacht wird / einem Zeitlichen Ober-  
Berg-Bogdt allein die Cognition verbleibe ;

Hingegen wann Berg Wercke unter Erben in Theilung kommen oder  
sonst verkauft werden / und darüber etwa Streit entsteht / so dann die Ent-  
scheidung dergleichen *ex jure hæreditario, vel contractu, vel ex concursu,*  
herrührenden Streitigkeiten / vor denen Gerichten jeden Orts gelassen wer-  
den / und dardieder keiner sich etwas anmassen solle / jedoch dasen dabei / oder  
sonst von einem Bergwerk eine Taxe erfordert wird / solche von einem  
Ober-Berg-Bogdt / welcher die beste Wissenschaft davon hat / gemacht wer-  
den müsse. Signatum Berlin / den 6. April 1734.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne.



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



# REGLEMENT,

Wegen

# DEFINITION

des werck = Sachen

Brassigafft Martz.

Berlin / den 6. April. 1734.

Le Vries, Königl. Preussif. Hoff. Buchdrucker.

